

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

<b>Satzung vom 19. Oktober 2005</b>	<b>Neuer Satzungstext</b>
<p>Der Kreistag des Landkreises Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) - BS 2020 - 2 - und des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422) in der Fassung vom 22.12.2003 (GVBl. S. 395) -BS 7832 -2 -in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) - BS 2013 - 1 -, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Kreistag des Landkreises Bad Dürkheim hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79) in der geltenden Fassung und der Artikel 26, 27, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (ABl. der EU Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 vom 21.10.2008 (ABl. der EU Nr. L 278, S. 6) in der geltenden Fassung und des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2006 (BGBl. I. S. 945) und des Art. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes vom 01.09.2005 (BGBl. I. S. 2618ff.), der Art. 2 und Art. 3 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes vom 08.08.2007 (BGBl. I. S. 1816) und § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422, BS 7832-2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 157), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003, (GVBl. S. 212) jeweils in ihren geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p>

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

<b>Inhalt</b>	<b>Inhalt</b>
§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände	§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
§ 2 Betriebsarten	§ 2 Betriebsarten
§ 3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben	§ 3 Gebührenerhebung
§ 4 Grundgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung	§ 4 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
§ 5 Erhöhungsbetrag in gewerblichen Kleinbetrieben	§ 5 Gebühr und Auslagen für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben
§ 6 Erhöhungsbetrag in gewerblichen Großbetrieben	§ 6 Festsetzung von Schlachttagen
§ 7 Gebühr für Untersuchungen nach § 5 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Fleischhygieneverordnung	§ 7 Gebührenschuldner
§ 8 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben	§ 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
§ 9 Hausschlachtungen	§ 9 Geltungsbereich
§ 10 Gebühren nach dem Geflügelfleischhygienegesetz	§ 10 Außer- und Inkrafttreten
§ 11 Gebühr für sonstige Leistungen	<b>Anhang 1:</b> Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier
§ 12 Festsetzung von Schlachttagen	<b>Anhang 2:</b> Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier (Hausschlachtungen)
§ 13 Gebühr bei nicht vollständiger Untersuchung bzw. Kontrolle	<b>Anhang 3:</b> Gebühr nach zeitlichem Aufwand
§ 14 Gebühr bei geteilter Schlachttier- und Fleischuntersuchung	<b>Anhang 4:</b> Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben
§ 15 Gebühr für Wartezeit	<b>Anhang 5:</b> Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben (VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004, Anhang IV, Kapitel II)
§ 16 Auslagen	
§ 17 Gebührenschuldner	
§ 18 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr	
§ 19 Geltungsbereich	
§ 20 In-Kraft-Treten	

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 1

**Gebührenpflichtige Tatbestände**

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
- b) die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
- c) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungs- betrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung;
- d) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen zugelassenen Betrieben;
- e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer

§ 1

**Gebührenpflichtige Tatbestände**

(1) Für die in Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A und die in Art. 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten besteht eine Gebührenpflicht, die insbesondere nachfolgende Amtshandlungen umfasst:

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen bei Schlachtungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen sowie bei erlegten Wildschweinen und anderem jagdbarem Wild die Untersuchung auf Trichinellen.
- b) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen bei Schlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen) sowie bei erlegten Wildschweinen und anderem jagdbarem Wild die Untersuchung auf Trichinellen.
- c) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben, in zu-gelassenen Verarbeitungsbetrieben, in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen sowie in sonstigen zugelassenen Betrieben, einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
- d) die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum;
- e) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
- f) sonstige Untersuchungen und Kontrollen sowie die Überwachung der Hygiene im Rechtsbereich der Lebensmittel

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

Abgabestelle sowie  
f) die Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;  
g) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;  
h) die Untersuchung und Kontrolle von eingelagertem Fleisch;  
i) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte -ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;  
j) die sonstigen Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;  
k) die sonstigen Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.  
(3) Eine Gebührenpflicht besteht für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Geflügelfleischhygienegesetz in der jeweils geltenden Fassung  
a) für die Untersuchung von Schlachtgeflügel  
-bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier,  
-bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier,  
b) für die Kontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch,  
c) für Geflügelfleisch  
-bei Masthähnchen und -hähnchen, anderem jungen Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühnern  
-bei anderem jungen Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr,

tierischer Herkunft, die auch auf Antrag vorgenommen werden, einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;;  
d) die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum;  
e) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;  
f) sonstige Untersuchungen und Kontrollen sowie die Überwachung der Hygiene im Rechtsbereich der Lebensmittel tierischer Herkunft, die auch auf Antrag vorgenommen werden, einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;

Die amtlichen Untersuchungen umfassen die Schlachtieruntersuchung einschließlich der Untersuchung auf Trichinellen und der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in und außerhalb von Gehegen sowie der Ausstellung eines Begleitscheines, die Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, die Untersuchung auf Trichinen, die Untersuchung auf BSE bzw. TSE, die Rückstandsuntersuchung, die bakteriologischen Fleischuntersuchungen sowie sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen, einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches;

(2) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung von Geflügelfleisch sowie der Erteilung von Bescheinigungen für die

a) Untersuchung von Schlachtgeflügel (Schlachtieruntersuchung) im Erzeuger- oder Schlachtbetrieb;  
b) Untersuchung von Geflügelfleisch (Fleischuntersuchung) im

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

-bei anderem ausgewachsenen Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr,  
d) für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch.

Schlachtbetrieb;  
c) Kontrollen in Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;  
d) Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben oder Erzeugerbetrieben mit jeweils geringer Produktion von Geflügelfleisch und bei  
e) Federwild.

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

<p>§ 2</p> <p><b>Betriebsarten</b></p> <p>(1) Der Landkreis Bad Dürkheim differenziert bei der Gebührenerhebung zwischen gewerblichen Kleinbetrieben und gewerblichen Großbetrieben.</p> <p>(2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet wurden, wobei nur die Zahl der geschlachteten Rinder und Schweine zu berücksichtigen ist.</p> <p>(3) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet wurden, wobei nur die Zahl der geschlachteten Rinder und Schweine zu berücksichtigen ist.</p> <p>(4) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.</p>	<p>§ 2</p> <p><b>Betriebsarten</b></p> <p>(1) Der Landkreis Bad Dürkheim differenziert bei der Gebührenerhebung bei Schlachtungen zwischen gewerblichen Kleinbetrieben und gewerblichen Großbetrieben.</p> <p>(2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat (<i>weniger als 20 Großvieheinheiten wöchentlich</i>)<sup>1</sup> geschlachtet wurden, wobei nur die Zahl der geschlachteten Rinder und Schweine zu berücksichtigen ist.</p> <p>(3) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat (<i>mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich</i>)<sup>1</sup> geschlachtet wurden, wobei nur die Zahl der geschlachteten Rinder und Schweine zu berücksichtigen ist.</p> <p>(4) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.</p> <p><i>1 Anmerkung: Ggf. nach Rechtskraftsetzung des neuen Tarifvertrages zu berichtigen</i></p>
--	---

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

<p>War nicht vorhanden.</p>	<p>§ 3</p> <p><b>Gebührenerhebung</b></p> <p>Der Landkreis Bad Dürkheim erhebt für die Amtshandlungen nach § 1 unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 27 Abs. 3, 4, 5, 7, 9 und 10 sowie des Artikel 29 der VO (EG) Nr. 882/2006 kostendeckende Gebühren nach dieser Satzung.</p>
-----------------------------	--

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

**§ 3**

**Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben**

(1) Der Landkreis Bad Dürkheim erhebt für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygiene-rechtlicher Vorschriften kostendeckende Gebühren nach dem Anhang A Kap. I Ziff. 4 b der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates von 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) und Auslagen. Die Gebühren in gewerblichen Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probeentnahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung setzen sich zusammen aus

a) einer Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach dem Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates von 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

b) einem Erhöhungsbetrag wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten im Landkreis Bad Dürkheim und in der kreisfreien

**§ 4 (Anmerkung: alte Paragraphen wurden zusammengefasst)**

**Gebühren und Auslagen für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

(1) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägige Amtshandlungen bestehen bei gewerblichen Schlachtungen je Tier aus einheitlichen und tierartspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 1.

(2) Die Gebühren für die Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung einschließlich der Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägige Amtshandlungen bestehen bei nicht gewerblichen Schlachtungen (Hausschlachtungen) je Tier aus einheitlichen und tierartspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 2.

(3) Die Gebühren für die Untersuchungen auf Trichinellen bei erlegten Wildschweinen und anderem jagdbarem Wild bestehen je Tier aus einheitlichen und tierartspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 3

(4) Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um 1/2 Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um 1/2 Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um 1 Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o.g. Zeiten eine Gebühr für die Wartezeit erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. So weit sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, werden je angefangene

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

Stadt Neustadt/W..

(2) So weit sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, werden je angefangene viertel Stunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der zur Zeit geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Tabelle: Aktuelle Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde von Beamten und vergleichbaren Angestellten nach den Richtwerten des Ministeriums der Finanzen :  
Höherer Dienst je viertel Stunde 15,14 EUR  
Gehobener Dienst je viertel Stunde 10,69 EUR  
Mittlerer Dienst je viertel Stunde 8,63 EUR

1) siehe Urteil des EuGH von 09.09.1999, Rechtssache C-374/97

viertel Stunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der zur Zeit geltenden Fassung zugrunde gelegt.

(5) Auslagen sind Kosten, die im Zusammenhang mit einer Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften erhoben werden.

(6) Für die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild, einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines für Gehegewild wird je Bestandsbesuch eine Gebühr nach Anhang 3 erhoben.

(7) Für die Gesundheitsüberwachung bzw. Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung von Geflügel und Haus- bzw. Zuchtkaninchen im Ursprungs- bzw. Erzeuger- oder Schlachtbetrieb werden unter Beachtung der Mindestgebühren nach Anhang IV Kapitel I, Buchstabe e) der VO (EG) Nr. 882/2004 grundsätzlich nach dem zeitlichen Aufwand bemessene Gebühren gemäß Anhang 3 erhoben.

(8) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen durch Verschulden des Antragstellers nur ein Teil der Untersuchungen bzw. der Kontrolle ausgeführt worden ist. Die Gebühren werden erhoben, wenn:

a) der/ die amtliche Tierarzt/-ärztin oder der/ die Fleischkontrolleur/- in sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr, fällig;

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

b) der/ die amtliche Tierarzt/-ärztin oder der/ die Geflügelfleischkontrolleur/-in sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abbrechen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird

(9) Die Gebühren werden anteilig in den Fällen erhoben, in denen auf Wunsch des Antragstellers nur ein Teil der Untersuchung im Geltungsbereich dieser Satzung aus-geführt worden ist und zwar mit der Maßgabe, dass für die Schachttieruntersuchung 20 v.H. und für die Fleischuntersuchung 80 v.H. der jeweiligen Gebühr zu zahlen ist.

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

<p>§ 4</p> <p><b>Grundgebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung</b></p> <p>Die Grundgebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bemisst sich je nach den in Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen in der jeweils geltenden Fassung und beträgt je Tier bei</p> <p>Tierart und/ oder Altersgruppe EUR</p> <p>ausgewachsenen Rindern 4,50 EUR'</p> <p>Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht) 2,50 EUR</p> <p>Einhufern 4,40 EUR</p> <p>Schweinen von weniger als 25 kg 0,50 EUR</p> <p>Schweinen von 25 kg oder mehr kg 1,30 EUR</p> <p>Tierart und/ oder Altersgruppe EUR</p> <p>Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg 0,17 EUR</p> <p>Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg 0,35 EUR</p> <p>Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg 0,50 EUR</p> <p>Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild) 0,03 EUR</p> <p>Wildschweinen von weniger als 25 kg 0,50 EUR</p> <p>Wildschweinen von 25kg oder mehr kg 1,30 EUR</p>	<p>entfällt</p>
--	-----------------

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

<p>§ 5</p> <p><b>Erhöhungsbetrag in gewerblichen Kleinbetrieben</b></p> <p>Der Erhöhungsbetrag für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, ggf. die Trichinenuntersuchung sowie die Hygieneüberwachung in Schlachtbetrieben wird in gewerblichen Kleinbetrieben nach § 2 Abs. 2 für die Tierarten differenziert festgesetzt.</p> <p>Er beträgt je Tier bei</p> <p>Tierart und / oder Altersgruppe* EUR* neu EUR*</p> <p>ausgewachsenen Rindern</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bis 35 Schlachtungen am Tag 13,14 18,24</li><li>- von 36 bis 64 Schlachtungen am Tag 9,77 13,77</li><li>- von 65 bis 119 Schlachtungen am Tag 7,26 10,43</li><li>- ab 120 Schlachtungen am Tag 4,74 7,08</li></ul> <p>Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht) 15,14 20,47</p> <p>Einhufnern 125,49 30,93</p> <p>Schweinen von weniger als 25 kg 12,70 12,97</p> <p>Schweinen von 25kg oder mehr kg</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bis 35 Schlachtungen am Tag 11,90 12,09-</li><li>- von 36 bis 64 Schlachtungen am Tag 10,45 10,17</li><li>- von 65 bis 119 Schlachtungen am Tag 9,37 8,72</li><li>- ab 120 Schlachtungen am Tag 8,29 7,30</li></ul> <p>Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg</p> <p>-6,61 8,54</p> <p>Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern 12 bis 18 kg 6,44 8,36</p> <p>Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mehr als 18 kg 6,29 8,20</p> <p>Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild) 3,30 4,10</p> <p>Tierart und / oder Altersgruppe* EUR* neu EUR*</p> <p>Wildschweinen unter 25 kg (Fleisch- und Trichinenuntersuchung) 13,27 13,73</p> <p>Wildschweinen ab 25 kg und mehr (Fleisch- und Trichinenuntersuchung) 12,47 12,89</p> <p>Wildwiederkäuern mit weniger als 12 kg 8,45 10,97</p> <p>Wildwiederkäuern mit 12 bis 18 kg 8,27 10,79</p> <p>Wildwiederkäuern mit mehr als 18 kg 8,12 10,68</p>	<p>entfällt</p>
--	-----------------

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

sonstigen Tieren i.S. § 1 Abs. 3 Satz 2 Fleischhygienegesetz (Fleisch- und Trichinenuntersuchung) 12,47 12,89 * Fettdruck = Schwerpunkte der Schlachtung Die Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichtes. Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der ausgewachsenen Rindern und Schweinen von 25 kg oder mehr kg berücksichtigt.	
--	--

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

<p>§ 6</p> <p><b>Erhöhungsbetrag in gewerblichen Großbetrieben</b></p> <p>Der Erhöhungsbetrag für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, ggf. die Trichinenuntersuchung sowie die Hygieneüberwachung in Schlachtbetrieben wird in gewerblichen Großbetrieben nach § 2 Abs. 3 für die Tierarten differenziert festgesetzt. Er beträgt je Tier bei Tierart und/ oder Altersgruppe * EUR* neu EUR*</p> <p>ausgewachsenen Rindern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 30 Schlachtungen am Tag 3,08 6,54</li> <li>- von 31 bis 59 Schlachtungen am Tag 0,83 4,36</li> <li>- von 60 bis 119 Schlachtungen am Tag 0,00 2,71</li> <li>- ab 120 Schlachtungen am Tag 0,00 1,07</li> </ul> <p>-Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht) 5,08 8,77</p> <p>Einhufern 6,50 11,25</p> <p>Schweinen von weniger als 25 kg 3,44 5,22</p> <p>Schweinen von 25kg oder mehr kg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 35 Schlachtungen am Tag 2,64 4,33</li> <li>- von 36 bis 64 Schlachtungen am Tag 1,79 3,38</li> <li>- von 65 bis 119 Schlachtungen am Tag 1,37 2,66</li> <li>-ab 120 Schlachtungen am Tag 1,23 1,96</li> </ul> <p>Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg 2,15 4,06</p> <p>Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg 1,98 3,88</p> <p>Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit 1mehr als 18 kg 1,83 3,72</p> <p>Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild) 2,30 2,05</p> <p>Wildschweinen unter 25 kg (Fleisch- und Trichinenuntersuchung) 3,44 5,35</p> <p>Wildschweinen ab 25 kg und mehr (Fleisch- und Trichinenuntersuchung) 2,64 4,51</p> <p>* Fettdruck = Schwerpunkte der Schlachtung</p> <p>Die Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichtes. Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der ausgewachsen Rindern und Schweinen von 25 kg oder mehr berücksichtigt.</p>	entfällt
--	----------

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 7

**Gebühr für Untersuchungen nach § 5 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Fleischhygieneverordnung**

(1) Für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, sofern keine Fleischuntersuchung erforderlich ist, und bei sonstigen trichinenuntersuchungspflichtigen Tieren nach § 1 Abs.3 Satz 2 Fleischhygiene-gesetz, sofern keine Fleischuntersuchung erforderlich ist, wird eine dem Aufwand entsprechende Gebühr für die Durchführung der Verdauungsmethode (Digestionsmethode) erhoben. Sie beträgt bei Trichinenuntersuchung von EUR Neu EUR

Wildschweinen bis 10 kg\* (außerhalb gewerblicher Betriebe) 4,87 5,00

Wildschweinen über 10 bis 25 kg\* (außerhalb gewerblicher Betriebe) pro Tier 5,76 6,75

Wildschweinen über 25 kg\* (außerhalb gewerblicher Betriebe) pro Tier 8,00 8,50

sonstigen Tieren i.S. von § 1 Abs.3 Satz 2 Fleischhygienegesetz pro Tier 8,00 8,50  
(außerhalb gewerblicher Betriebe) pro Tier

\* Tierkörpergewicht nach dem Ausnehmen

(2) Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan sowie nach fleisch- und geflügelfleisch-hygienerechtlichen Vorschriften wird neben den sonstigen Gebühren eine Gebühr nach Art. 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73 EWG je Tonne Schlachtfleisch in Höhe von 2,64 DM (1,35 EUR) erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier an Hand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart und der Altersgruppen innerhalb der jeweiligen Tierart nach Maßgabe der Bekanntmachung der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989 (BAnz. Nr. 37 vom 22. Februar 1989, S. 901). Der Umrechnung nach Satz 2 kann auch ein für den Landkreis spezifisch ermitteltes Durchschnittsschlachtkörpergewicht zu Grunde gelegt werden.

Gebühr für stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen  
und nach dem nationalem Rückstandsuntersuchungsplan

Durchschnittliche Schlachtkörpergewichte in kg

Gebühr je Tier und Tierart in EUR

ausgewachsenes Rind 295 0,40

Jungrind (bis 123 kg Schlachtgewicht) 123 0,16

Siehe § 1 (1)

Gebührentatbestände und Gebührenwerte werden in den Anhängen wiedergegeben

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

<p>Einhufer 250 0,34 Schwein von weniger als 25 kg 20 0,03 Schwein von 25kg oder mehr kg 82 0,11 Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und anderer Paarhufer weniger als 12 kg 10 0,02 Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und anderer Paarhufer mit 12 bis 18 kg 15 0,02 Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und anderer Paarhufer mit 1mehr als 18 kg 20 0,03 Hauskaninchen, Kleinwild (Haarwild) 3 0,01 Wildschwein unter 25 kg 20 0,02 Wildschwein ab 25 kg und mehr 50 0,07 Schlachtgeflügel 3 0,01 Federwild 3 0,01 (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 2 Fleischhygieneverordnung erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte des Schlachttieres den entstehenden Aufwand und die Auslagen zu tragen. Je Untersuchung wird zu den Auslagen eine Gebühr in Kleinbetrieben von 19,15 18,39 EUR, in Großbetrieben von 11,33 11,56 EUR und bei Hausschlachtungen von 21,12 18,72 EUR erhoben.</p>	
---	--

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

**§ 8**

**Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben**

(1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Nr. 1 Buchst. A) des Anhangs B der Richtlinie 96/43/EWG und beträgt 3,00 EUR je Tonne. Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, wird die o.a. Gebühr bis zur Kostendeckung um bis zu 55 % gemindert.

(2) Für Kontrollen im Großmarkt, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis je angefangene viertel Stunde von 9,57 7,73 EUR erhoben.

**§ 5**

**Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben**

(1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und umfasst den in Anhang 5 ausgewiesenen Betrag.

(2) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im zugelassenen Fleisch- bzw. Geflügelfleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Wildbearbeitungsbetrieb, im zugelassenen Umpackbetrieb und im zugelassenen Kühl- oder Gefrierhaus, beim Groß- und Zwischenhändler sowie im Großmarkt wird eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand erhoben, die sich nach Anhang 4 bemisst.

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

<p>§ 9</p> <p><b>Hausschlachtungen</b></p> <p>Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie ggf. für die Trichinenuntersuchung beträgt bei Hausschlachtungen je Tier:</p> <p>Tierart* EUR* Neu EUR*</p> <p>Rind 23,31 27,93</p> <p>Einhufer (Durchführung der Digestionsmethode) 35,56 39,71</p> <p>Einhufer (Durchführung der Quetschmethode) 43,17 49,41</p> <p>Schwein (Durchführung der Digestionsmethode) 18,87 18,87</p> <p>Schwein (Durchführung der Quetschmethode) 25,23 26,93</p> <p>Schaf, Ziege und anderer Paarhufer 17,61 14,38</p> <p>Wildschwein (Fleisch- und Trichinenuntersuchung) pro Tier 19,44 19,58</p> <p>Wildwiederkäuer 14,29 16,67</p> <p>Sonstige Tiere i.S. von §1 (3) Satz 2 Fleischhygienegesetz (Fleisch- und Trichinenuntersuchung) pro Tier 19,44 19,58</p> <p>* Fettdruck = Schwerpunkte der Schlachtung</p>	<p>Siehe § 3,</p> <p>Gebührentatbestände und Gebührenwerte werden in den Anhängen wiedergegeben</p>
<p>§ 10</p> <p><b>Gebühren nach dem Geflügelfleischhygienegesetz</b></p> <p>Die Gebühren für Amtshandlungen nach den geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften richten sich nach der Grundgebühr ( pauschale Leitgebühr) nach dem Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26 Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung:</p> <p>(1) Leistungen nach § 1 Abs. 3 Nr. a) und c):</p> <p>Betriebsform Schlachtbetrieb Erzeugerbetrieb</p> <p>Währung EUR EUR</p> <p>Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch je Tier 0,01* 0,003*</p>	<p>entfällt</p>

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

<p>*rückwirkend zum 01.01.2004 (2) Leistungen nach § 1 Abs. 3 Nr. b): Es wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis je angefangene viertel Stunde von 9,57 7,73 EUR erhoben. 3) Leistungen nach § 1 Abs. 3 Nr. d): Es wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis je angefangene viertel Stunde von 9,57 7,73 EUR erhoben.</p>	
<p>§ 11</p> <p><b>Gebühr für sonstige Leistungen</b></p> <p>(1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, sofern das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist und so weit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist. (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, so weit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist. (3) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend dem Aufwand erhoben, so weit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist. (4) Als Gebühr nach den Abs. (1) bis (3) wird nach dem Aufwand je angefangene viertel Stunde 9,57 7,73 EUR erhoben.</p>	<p>Siehe § 3,  Gebührentatbestände und Gebührenwerte werden in den Anhängen wiedergegeben</p>

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 12

**Festsetzung von Schlachttagen**

Von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim können für die Untersuchungsbezirke Schlachttage festgesetzt werden.

§ 6

**Festsetzung von Schlachttagen**

Von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim können für die Untersuchungsbezirke Schlachttage festgesetzt werden.

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 13

**Gebühr bei nicht vollständiger Untersuchung bzw. Kontrolle**

- 1) Die Gebühren nach den §§ 3 - 6 und 8 - 12 werden auch in den Fällen erhoben, in denen durch Verschulden des Antragstellers nur ein Teil der Untersuchungen bzw. der Kontrolle ausgeführt worden ist.
- 2) Die Gebühren nach den §§ 3 - 6 und 8 - 12 werden auch in den Fällen erhoben, wenn
  - a) der/ die amtliche Tierarzt/-ärztin oder der/ die Fleischkontrolleur/- in sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr, fällig;
  - b) der/ die amtliche Tierarzt/-in oder der/ die Geflügelfleischkontrolleur/-in sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

Siehe § 3 (7) .

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 14

**Gebühr bei geteilter Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Die Gebühren nach den §§ 3 - 6 und 8 - 12 werden anteilig in den Fällen erhoben, in denen auf Wunsch des Antragstellers nur ein Teil der Untersuchung im Geltungsbereich dieser Satzung ausgeführt worden ist und zwar mit der Maßgabe, dass

- a) für die Schlachtieruntersuchung 20 v.H.
  - b) für die Fleischuntersuchung 80 v.H.
- der jeweiligen Gebühr zu zahlen ist.

Siehe § 3 (8)

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 15

**Gebühr für Wartezeiten**

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um 1/2 Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um 1/2 Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um 1 Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o.g. Zeiten eine Gebühr für die Wartezeit erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Gebühr für die Wartezeit richtet sich nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und wird für jede angefangene 1/4 Stunde erhoben.

Siehe § 3 (3)

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 16

**Auslagen**

Auslagen sind Kosten, die im Zusammenhang mit einer Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Fleischhygieneverordnung erhoben werden.

Siehe § 3 (4)

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 17

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 18

**Entstehen des Kostenanspruches und Fälligkeit der Gebühr**

Der Kostenanspruch entsteht mit dem Antrag auf kostenpflichtige Amtshandlungen bei der zuständigen Behörde bzw. mit dem Beginn der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 8

**Entstehen des Kostenanspruches und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Der Kostenanspruch entsteht in der Regel mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.  
(2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt wird oder das amtliche Untersuchungspersonal sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber nicht durchführen kann, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; sind mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 19

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Landkreis Bad Dürkheim sowie auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Neustadt a. d. Weinstraße.

§ 9

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt im Landkreis Bad Dürkheim.
- (2) Im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises Bad Dürkheim für den Vollzug amtlicher Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße, gilt diese Satzung auch dort.

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

§ 20

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften tritt zum 01. November 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 13.10.2004 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 10

**Außer- und Inkrafttreten**

(1) Die Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 19.10.2005 tritt zum 31.12.2008 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

Anhang 1 Gebühren für die Schlachttier- und  
Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier

Schlachtungen im Kleinbetrieb nach §2 (2) der Satzung

Untersuchungspflichtige Tierart	€
Rind	22,80
Schwein	13,50
Einhufer	34,60
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	9,40
Wildwiederkäuer, Feder- und Haarwild	11,70
Wildschweine	14,70
Andere Tierarten	22,80
Gebühr der Rückstandsuntersuchungen auf besonderen Verdacht	11,70

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

Schlachtungen im Großbetrieb nach § 2 (3) der Satzung	
Untersuchungspflichtige Tierart	€
Schwein	3,80
Gebühr der Rückstandsuntersuchungen auf besonderen Verdacht	12,70

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

Anhang 2    Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier (Hausschlachtungen)	
Untersuchungspflichtige Tierart	€
Rind	28,15
Schwein	18,90
Einhufer	40,76
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	14,25
Wildwiederkäuer	16,61
Haarwild	20,10
Wildschweine,	20,10
Andere Tierarten	18,90
Gebühr der Rückstandsuntersuchungen auf besonderen Verdacht	12,70
Gebührenzuschlag bei der Durchführung der Untersuchung auf Trichinellen nach der Quetschmethode bei Hausschlacht- ungen außer Wild	12,10

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

Anhang 3 Gebühr für die Untersuchung von erlegten Wildschweinen und anderem jagdbarem Wild auf Trichinellen

je angefangene Viertelstunde	€
Wildschwein bis 15 Kg Lebendgewicht bei Abgabe der Trichinenproben durch den Jagdausübungsberechtigten/ Jäger	4,50
Wildschwein 15 Kg bis 30 Kg Lebendgewicht bei Abgabe der Trichinenproben durch den Jagdausübungsberechtigten/ Jäger	5,50
Wildschwein über 30 Kg Lebendgewicht bei Abgabe der Trichinenproben durch den Jagdausübungsberechtigten/ Jäger	7,50
Anderes jagdbares Wild bei Abgabe der Trichinenproben durch den Jagdausübungsberechtigten/ Jäger	4,50
Gebühreuzuschlag bei der Entnahme der Trichinenproben durch eine amtliche Person der Kreisverwaltung Bad Dürkheim	2,00

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

Anhang 4    Gebühren nach zeitlichem Aufwand	
<b>Gebühr nach zeitlichem Aufwand je angefangene Viertelstunde</b>	<b>€</b>
Amtlicher Tierarzt	16,75
Amtlicher Fachassistent	8,15
<b>Pauschalgebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung</b>	<b>€</b>
EU-Pauschalgebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	0,01
EU-Pauschalgebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Erzeugerbetrieb	0,003

**Entwurf der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben (Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, Anhang IV, Kapitel II)

In den Betrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen	€
je Tonne	2,00